

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ und der Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schönstedt/OT Alterstedt und Weberstedt.

Jahrgang 24

Freitag, den 2. Dezember 2016

Nummer 24

Weihnachtsmarkt



Herzlich willkommen
zum Weihnachtsmarkt

im Hornhardtschen Rittergut Großengottern,

am 2. Advent, Sonntag, den 4. Dezember, von 14 - 20 Uhr

Was erwartet Sie?

14.00 Uhr	Stände offen
15.00 Uhr	Weihnachtsprogramm der Grundschule
15.45 Uhr	kommt der Weihnachtsmann
16, 16.30 u. 17 Uhr	Kasperle-Theater
17.00 Uhr	Weihnachtliches Konzert mit den Mühlhäuser Blechbläsern

Für unsere Kinder:

Bastelstraße, Armbrustschießen, Fahrten mit dem Feuerwehr-
auto, Zuckerwatte & Stockbrot, Kinderpunsch

Für das leibliche Wohl:

Kaffee & Kuchen, Waffelherzen, Glühwein und Leckerer vom Grill

Die örtlichen Vereine und der Gemeinderat
laden auf das Herzlichste ein
und freuen sich auf Ihren Besuch!

Herzlich willkommen
zum Schönstedter
Weihnachtsmarkt

am Samstag, dem 3. Dezember, um 15 Uhr,
auf dem Anger

Es warten viele Überraschungen auf unsere großen und
kleinen Gäste:

- Weihnachtsprogramm auf der Bühne
- Märchenaufführung im Saal der Schenke
- Eselreiten
- Die beliebte Strohhüpfburg
- Kinderbasteln und vieles mehr!
- Der Weihnachtsmann kommt zu Besuch
und bringt für die Kinder Überraschungen mit.

Für das leibliche Wohl sorgen
die Vereine unseres Ortes!

Der Schönstedter Vereinskulturkreis lädt herzlich ein.

Weihnachtssingen

Der Chor Mülverstedt 1886
und die Kirchengemeinde
laden recht herzlich zum diesjährigen
Weihnachtssingen ein.

Wann?

Samstag, 10.12.2016, 16.00 Uhr
in der Kirche Mülverstedt

Einladung

Anschließend laden wir Sie
zum gemütlichen Beisammensein
bei Essen und Trinken in
das Pfarrhaus ein.

Senioren- Weihnachtsfeier

Der Chor Mülverstedt 1886,
das Knirpsenhaus sowie die Gemeinde
laden recht herzlich zur diesjährigen
Weihnachtsfeier ein.

Leo Fabelstein rundet unser Programm mit einer
traumhaften Märchenzeit ab und unsere Frauen
vom Chor und vom Heimatverein werden Sie mit
einem köstlichen Kuchenbuffet verwöhnen.

Seniorenweihnachtsfeier

Sonntag, 04.12.2016,
14.30 Uhr auf dem Saal der
Gemeindeschenke Mülverstedt

Weihnachtsmarkt in Altengottern

am Samstag, dem 10. Dezember,
ab 16.00 Uhr, im Schänkgarten.

Um 17.30 Uhr erwarten wir den Weihnachtsmann.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Über Ihren Besuch freuen sich
die Vereine und die Gemeinde Altengottern



Samstag, den 10. Dezember, ab 15.00 Uhr,
in und um das „Schloss Goldacker“

Im Lichterglanz und Weihnachtsduft erwarten euch:

- 15.00 Uhr Eröffnung mit einigen Kindern des Kinderchors der Grundschule Schönstedt
- Eine Weihnachts-Bastelstraße
- Eine Weihnachts-Backstube
- Eselreiten
- Fahrten mit der Tschu-Tschu-Bahn
- 16.00 Uhr besucht uns der Weihnachtsmann
- Motivstickerei
- Trendige Geschenkideen
- Bratwürstchen und Steaks vom Grill
- Glühwein und Kinderpunsch
- Kaffee und leckere Waffelherzen

Der Kultur- und Heimatverein sowie alle fleißigen Helfer
freuen sich auf euer Kommen.



**Herzliche Einladung
zum 4. „Märchenhaften Weihnachtsmarkt“**

am 3. Advent (11.12.) auf dem Pfarrhof in Flarchheim!

Beginn: 14:00 Uhr - Festliches Adventsingen mit dem „Männergesangsverein 1884 Flarchheim“ in der Kirche

Ab 15:00 Uhr - gibt es im historischen Backhaus und in der Feuerwehrscheune Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

Auch der Weihnachtsmann hat sich angekündigt!

Zum späteren Nachmittag, gegen 17:00 Uhr, können sich Groß und Klein wieder auf ein Märchen freuen.

**Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Euer Heimatverein Flarchheim e.V.**



Die VG „Unstrut-Hainich“ informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

**Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“
mit Sitz in Großengottern**

Alle Ämter

Montag..... 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass das Einwohnermeldeamt jeden 3. Samstag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet hat, das nächste Mal am 17.12.2016!

Es wird darum gebeten, die angebotenen Sprechzeiten zu nutzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Amt mittwochs geschlossen bleibt.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ ist unter folgender Rufnummer erreichbar: 036022/942-0
Vorsitzender: 942-0

E-Mail-Adresse: vorsitz@vg-unstrut-hainich.de

Die einzelnen Ämter können direkt angewählt werden:

Sekretariat 94240

E-Mail-Adresse: info@vg-unstrut-hainich.de

Hauptamt: 94213

E-Mail-Adresse: hauptamt@vg-unstrut-hainich.de

Ordnungsamt: 94215

E-Mail-Adresse: ordnungsamt@vg-unstrut-hainich.de

Einwohnermeldeamt: 94216

E-Mail-Adresse: ema@vg-unstrut-hainich.de

Standesamt/Steueramt: 94217

E-Mail-Adresse: standesamt@vg-unstrut-hainich.de

Kämmerei: 94212, 94220 oder 94221

E-Mail-Adresse: kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de

Kasse: 94225

E-Mail-Adresse: kasse@vg-unstrut-hainich.de

Bauamt: 94230 oder 94233

E-Mail-Adresse: bauamt@vg-unstrut-hainich.de

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgemeinschaft in den Gemeinden wie folgt Sprechstunden ab:

Gemeinde Altengottern Tel. 96346
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Otto

Gemeinde Flarchheim Tel. 036028/30165
jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 bis 15.00 Uhr
Frau Pohl

Gemeinde Großengottern Tel. 94224
Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr
Frau Möhr

Gemeinde Heroldshausen Tel. 96367
Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr
Frau Schmotz

Gemeinde Mülverstedt Tel. 96231
Mittwoch 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Schindler

Gemeinde Schönstedt Tel. 96601
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
Frau Schenk

Ortsteil Alterstedt Tel. 03603/844954
jeden 2. Dienstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr
Frau Schenk

Gemeinde Weberstedt Tel. 98156
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Ludewig

**Sprechzeiten der Bürgermeister/Beigeordneten
in den jeweiligen Gemeindeämtern**

Gemeinde Altengottern

Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern
Bürgermeister Herr Jan Tröstrum Tel.: 036022/96346
Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Flarchheim

Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim
Bürgermeister Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165
Donnerstag 19.00 bis 20.00 Uhr

Gemeinde Großengottern

Marktstraße 48 in 99991 Großengottern
Bürgermeister Herr Thomas Karnofka Tel.: 036022/94214
Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung 18.30 bis 19.30 Uhr

Gemeinde Heroldishausen

Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen
 Bürgermeister Herr Uwe Zehaczek Tel.: 036022/96367
 Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Gemeinde Mülverstedt

Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt
 Bürgermeister Herr Manfred Müller Tel.: 036022/96231
 Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt
 Bürgermeister Herr Matthias Reinz Tel.: 036022/96601
 Donnerstag 17.30 bis 19.00 Uhr
Ortsteil Alterstedt

Teichstraße 35 in 99947 Alterstedt
 Ortsteilbürgermeisterin Frau Christel Galek Tel.: 03603/844954
 jeden 2. und 4. Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Weberstedt

Am Schloß 2 in 99947 Weberstedt
 Bürgermeisterin Frau Simone Stiebling Tel.: 036022/98156
 Montag 17.30 bis 18.30 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Gemeindeämter nur zu den jeweiligen Sprechzeiten erreichbar sind.

Die Möglichkeit, abweichende Gesprächstermine mit den Bürgermeistern bzw. der Verwaltung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169
 Polizeihauptmeister Klaus-Dieter Müller
 Dienstag: 16.00 bis 18.00 Uhr

Unsere Kindertagesstätten sind zu erreichen:

Altengottern	„Regenbogen“	Tel.: 036022 96361
Großengottern	„Sonnenschein“	Tel.: 036022 96266
Mülverstedt	„Knirpsenhaus“	Tel.: 036022 96988
Schönstedt	„Ringelwiese“	Tel.: 036022 96683
Weberstedt	„Hainich-Wichtel“	Tel.: 036022 91022

gez. Otto

Gemeinschaftsvorsitzender

Feuerwehr

Feuerwehr-Notruf **112**
 Ortsbrandmeister
 Siegmund Otto, Altengottern 90511
 Ortsbrandmeister
 Michael Kompst, Flarchheim 0172/3570790
 Ortsbrandmeister
 Enrico Hirt, Großengottern 96653
 Ortsbrandmeister
 Lutz Schreiber, Heroldishausen 96797
 Ortsbrandmeister
 Andreas Svoboda, Mülverstedt 0172/7946885
 Ortsbrandmeister
 Christian Hartung, Schönstedt 0172/7158075
 stellv. Wehrführer
 Mario Kühn, Alterstedt 0151/52649958
 stellv. Ortsbrandmeister
 Ralf Hunstock, Weberstedt 036022/98686

Trink- und Abwasserzweckverbände

*Trinkwasserzweckverband „Hainich“
 für die Gemeinden Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen,
 Mülverstedt und Weberstedt*
 Telefon 03601/757181
 Telefax 03601/757181
 Bereitschaftsdienst bei Havarien: 0173/3817250
 0173/3817251
 0173/6901831
*Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
 für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit OT Alterstedt*
 Telefon 03603/84070
 Telefax 03603/840799
 Bereitschaftsdienst bei Havarien 03603/840730
*Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza
 für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt*
 Telefon 03603/84070
 Telefax 03603/840799
 Bereitschaftsdienst bei Havarien 03603/840730
*Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Bereich Abwasser
 für die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen,
 Mülverstedt und Weberstedt*
 Telefon 036021/9843
 Telefax 036021/98440
 Bereitschaftsdienst bei Havarien 0170/9169998
 0170/9171784

Kassenärztlicher Notfalldienst**Dringender Hausbesuchdienst**

außerhalb der täglichen Arztprechstunden **11 61 17**

Ärzte

Dipl.-Med. Petra Bergmann,
 Schönstedt, Waldstedter Straße 1 91633
 Dr. med. Bloß,
 Flarchheim, Hauptstraße 7 036028/30693
 Dr. med. Uta Dörre,
 Großengottern, Marktstr. 10 96233
 Dr. med. Ralf Müller,
 Großengottern, Bahnhofstr. 12 96284
 Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a 96240

Zahnärzte

Margrit Hiese,
 Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a 96444
 Christine Koch,
 Schönstedt, Waldstedter Straße 22 91195
 Ingo Rönick,
 Großengottern, Marktstr. 10 96208

Tierarzt

Dr. Thomas Gödicke,
 Großengottern, Obere Kirchstraße 25 91894
 0175/5644418
 Dr. Katharina Bergmann,
 Schönstedt, Hauptstraße 93 96736

Apotheke

Andreas-Apotheke,
 Großengottern, Marktstr. 23 96315

Weitere Informationen**Achtung, unsere nächste Ausgabe 25/2016**

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **Dienstag, der 6. Dezember 2016 bis 12.00 Uhr** mit Erscheinungsdatum 16. Dezember 2016.

Sämtliche Beiträge müssen der Verwaltungsgemeinschaft spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/die Autor/en.

Beachten Sie bitte unbedingt folgende technische Vorgaben:

Texte mit Bildern sind zusammen in einer Text-Datei (.doc, .docx, .odt) per E-mail zu senden.

Die Bilder sind gleich an entsprechender Textstelle passend einzu-fügen.

Im Amtsblatt finden Familienanzeigen und Danksagungen eine große Verbreitung, die wir für Sie in unserer Verwaltungsgemeinschaft - Sekretariat - unkompliziert entgegennehmen:

Anzeigenaufnahme:

Telefon: 036022/94240
 Telefax: 036022/94231
 E-Mail: info@vg-unstrut-hainich.de

Wichtige Rufnummern**Polizei**

Polizei-Notruf 110
 Polizeiinspektion Unstrut-Hainich Mühlhausen 03601/4510
 Polizeistation Bad Langensalza 03603/8310
 Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz
 Rettungsdienst 03601/19222
 Notruf 112
 Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169
 Herr Müller
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Bereitschaftsdienste der Apotheken des „Unstrut-Hainich“-Kreises**Information Apotheke Großengottern**

Tel. 036022/96315

Sonstige

Loreen Schimpf, Physiotherapie Großengottern, Marktstr. 38	96584
Carmen Ehram, Physiotherapie Altengottern, Mühlgasse 4	18921
Katy Weißenborn, Physiotherapie Großengottern, Marktstraße 33	96943
Adelheid Winterberg, Physiotherapie, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96437
Bianca Walter, Kinder-Physiotherapie Altengottern, Tannenweg 2	429725
VdK Sozialstation Großengottern, Bahnhofstr. 13	96548
AWO Ortsverein Großengottern, Bahnhofstraße 7	90081

Amtliche Bekanntmachungen**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der
Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“**

vom 28.11.2016

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schönstedt mit dem OT Alterstedt und Weberstedt folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteine, Straßengräben,
- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignal-, Beleuchtungs- und Verkehrseinrichtungen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- Kinderspielplätze,
- Gewässer und deren Ufer,
- Verkehrsgrünanlagen.

§ 3**Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bauzäune, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Zäune, Bänke, Verteilerschränke, Leitungsmasten, Brunnen, Bäume, Lichtmasten, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Trafostationen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
 - auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
 - Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigte, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt- oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu,
 - auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Zeitungen) und dergleichen wegzuworfen.
- (2) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche und Weiher dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 4**Zelten**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder öffentlichen Anlagen untersagt. Das Aufstellen und Bewohnen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dgl. außerhalb von Campingplätzen ist verboten. Wohnmobil- und Wohnwagenbesitzern ist es gestattet, auf Parkplätzen einmal in ihrem Fahrzeug zu übernachten.

Ausnahmeregelungen hiervon sind bei der jeweiligen Gemeinde und beim Ordnungsamt zu beantragen.

§ 5**Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geleitet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6**Betretten und Befahren von Eisflächen**

- Eisflächen von Gewässern dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Gemeinde dafür freigegeben worden sind.
- Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange ein Schild dort aufgestellt ist.
- Nicht gestattet ist es,
 - die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
 - Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 7**Abfallbehälter**

Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

§ 8**Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-,

Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle.

§ 12 Bekämpfung verwilderter Tauben

Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 13 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.

(2) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keinerlei Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen.

(3) Es ist verboten, Tiere auf Spielplätze mitzunehmen.

(4) Das Halten gefährlicher Tiere bedarf der Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde.

(5) Herrenlose streunende Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden oder der Polizei zu melden.

(6) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

(7) Das Füttern fremder oder herrenlos streunender Katzen ist verboten.

§ 14 Hundehaltung

Über die im § 13 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:

(1) Hunde müssen von den Haltern innerhalb der bebauten Ortslage an der Leine geführt werden. Außerhalb der bebauten Ortslage des Gemeindegebietes dürfen Hunde frei laufen, insofern eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.

(2) Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.

§ 15 Wildes Plakatieren

(1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten an öffentlichen Gebäuden, Mauern, Denkmälern, Toren, Einfriedungen, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäumen, Leitungsmasten und dgl. ist verboten.

(2) Plakate, Werbetafeln und Werbestände dürfen nur dort und so lange angebracht bzw. aufgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Eine Genehmigung hierzu ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ mindestens 7 Tage vorher einzuholen.

(3) Standorte für die Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes sind mit der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ abzustimmen. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind, die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestören-

den Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 17 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erlaubt. Eine Ausnahme kann für das Anlegen und Unterhalten eines allgemein ortstypischen Brauchtumsfeuers (z.B. Osterfeuer, Johannisfeuer, Floriansfeuer) gewährt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut zu löschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken sowie Anpflanzungen

(1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

(3) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.

(4) Anpflanzungen auf gemeindlichem Grund und Boden sind nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

§ 19 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Hauseinganges anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so ist diese neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 20 Baden im Freien

Das Baden in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern ist verboten.

§ 21 Befahren von Grünanlagen

Das Befahren von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern ist verboten.

§ 22 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig und erforderlich ist.

Eine solche Ausnahme, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle und dergleichen wegwirft;
 5. § 3 Absatz 2 auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche oder Weiher beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
 6. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder außerhalb von Campingplätzen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dgl. aufstellt und bewohnt;
 7. § 5 Wasser in die Gosse leitet, wenn es nicht ungehindert abfließen kann oder wenn bei Frostwetter dadurch Glätte entsteht;
 8. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 9. § 7 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 10. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 11. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 12. § 11 Absatz 1 Spielplätze zweckwidrig benutzt;
 13. § 11 Absatz 2 Buchstabe a gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt;
 14. § 11 Absatz 2 Buchstabe b Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
 15. § 11 Absatz 2 Buchstabe c Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
 16. § 12 verwilderte Tauben füttert;
 17. § 13 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet, geschädigt oder belästigt wird;
 18. § 13 Absatz 2 Tiere auf Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, ohne dafür zu sorgen, dass sie dort keinerlei Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen, anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen;
 19. § 13 Absatz 3 Tiere mit auf Spielplätze nimmt;
 20. § 13 Absatz 4 ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde ein gefährliches Tier hält;
 21. § 13 Absatz 5 herrenlose streunende Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, nicht den Ordnungsbehörden oder der Polizei meldet;
 22. § 13 Absatz 6 Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt;
 23. § 13 Absatz 7 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
 24. § 14 Absatz 1 Satz 1 Hunde innerhalb der bebauten Ortlage nicht an der Leine führt;
 25. § 14 Absatz 1 Satz 3 Hunde nicht artgerecht hält;
 26. § 14 Absatz 2 seinen Hund nicht mit Halsband und Hundemarke versehen;
 27. § 15 Absatz 1 Plakate anbringt;
 28. § 15 Absatz 2 Plakate, Werbestände und Werbetafeln anbringt oder aufstellt;
 29. § 16 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stören;
 30. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 31. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde anlegt und unterhält;
 32. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut ablöscht;
 33. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15m vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15m entfernt sind;
 34. § 18 Absatz 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird;
 35. § 18 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über die Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 36. § 18 Absatz 4 Anpflanzungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden vornimmt;
 37. § 19 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird;

38. § 20 in dafür nicht aufgewiesenen Gewässern badet;
 39. § 21 in öffentlichen Grünanlagen mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern fährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 24 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten für 20 Jahre.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Großengottern, den 28.11.2016

Bernhard Otto
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Bußgeldkatalog

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ vom 28.11.2016

1. Dieser Bußgeldkatalog ist als Richtlinie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände müssen im Einzelfall geprüft werden.
2. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG)
Die im Bußgeldkatalog angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
3. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG)
Hat sich der Betroffene durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG).
Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil soweit möglich, konkret berechnen. Ist diese Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung aufgrund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatensachen erfolgen.
Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.
4. Gesetzkonkurrenzen
Gesetzkonkurrenzen, z.B. Naturschutz- oder Abfallgesetze, sollen vor der Einleitung des Bußgeldverfahrens geprüft werden.
5. Verfolgungsverjährung
Die Verfolgungsverjährung beginnt nach § 31 Abs. 3 OWiG mit dem Ende der Handlung, also mit dem Ende der rechtswidrigen Tätigkeit. Die Entdeckung der Zuwiderhandlung oder eine Anzeige und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens lassen die Verfolgungsverjährung weder beginnen noch unterbrechen sie sie wieder.

Die einzelnen Tatbestände:

1. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe a**
Wer öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert. **50,00 Euro**
2. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe b**
Wer auf Straßen oder öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt. **20,00 Euro**
3. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe c**
Wer Abwässer und Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet. **25,00 Euro**
4. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe d**
Wer auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle und dergleichen wegwirft. **20,00 Euro**
5. **Verstoß gegen § 3 Absatz 2**
Wer auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche oder Weiher beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände

- de in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt.
35,00 Euro
- 6. Verstoß gegen § 4**
Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder außerhalb von Campingplätzen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dgl. aufstellt und bewohnt.
25,00 Euro
- 7. Verstoß gegen § 5**
Wer Wasser in die Gosse leitet, wenn es nicht ungehindert abfließen kann oder wenn bei Frostwetter dadurch Glätte entsteht.
25,00 Euro
- 8. Verstoß gegen § 6**
Wer nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.
35,00 Euro
- 9. Verstoß gegen § 7**
Wer Abfallbehälter zweckwidrig benutzt.
25,00 Euro
- 10. Verstoß gegen § 9**
Wer Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.
ab 10,00 Euro
- 11. Verstoß gegen § 10**
Wer Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.
50,00 Euro
- 12. Verstoß gegen § 11 Absatz 1**
Wer Spielplätze zweckwidrig benutzt.
30,00 Euro
- 13. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe a**
Wer gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt.
50,00 Euro
- 14. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe b**
Wer Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft.
ab 50,00 Euro
- 15. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe c**
Wer Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt.
20,00 Euro
- 16. Verstoß gegen § 12**
Wer verwilderte Tauben füttert.
10,00 Euro
- 17. Verstoß gegen § 13 Absatz 1**
Wer Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.
50,00 Euro
- 18. Verstoß gegen § 13 Absatz 2**
Wer Tiere auf Straßen, Grün- und Erholungsanlagen bringt und nicht dafür sorgt, dass sie dort keinerlei Schaden anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen.
25,00 Euro
- 19. Verstoß gegen § 13 Absatz 3**
Wer Tiere mit auf Spielplätze nimmt.
ab 25,00 Euro
- 20. Verstoß gegen § 13 Absatz 4**
Wer gefährliche Tiere ohne die Erlaubnis der Ordnungsbehörde hält.
ab 100,00 Euro
- 21. Verstoß gegen § 13 Absatz 5**
Wer herrenlos streunende Tiere nicht den Ordnungsbehörden oder der Polizei meldet.
10,00 Euro
- 22. Verstoß gegen § 13 Absatz 6**
Wer Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt.
25,00 Euro
- 23. Verstoß gegen § 13 Absatz 7**
Wer fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert.
10,00 Euro
- 24. Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Satz 1**
Wer Hunde innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt.
20,00 Euro
- 25. Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Satz 3**
Wer Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken hält.
50,00 Euro
- 26. Verstoß gegen § 14 Absatz 2**
Wer die Halsband- und Hundemarkenpflicht verletzt.
10,00 Euro
- 27. Verstoß gegen § 15 Absatz 1**
Wer Plakate unbefugt anbringt.
ab 25,00 Euro
- 28. Verstoß gegen § 15 Absatz 2**
Wer Plakate, Werbeständer oder Werbetafeln ohne vorherige Genehmigung anbringt oder aufstellt, oder nicht dort und nur so lange anbringt oder aufstellt, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
50,00 Euro
- 29. Verstoß gegen § 16 Absatz 3**
Wer während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören.
50,00 Euro
- 30. Verstoß gegen § 16 Absatz 6**
Wer Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.
50,00 Euro
- 31. Verstoß gegen § 17 Absatz 1**
Wer offene Feuer im Freien ohne Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde anlegt und unterhält.
ab 50,00 Euro
- 32. Verstoß gegen § 17 Absatz 3**
Wer zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut nicht ablöscht.
50,00 Euro
- 33. Verstoß gegen § 17 Absatz 4**
Wer offene Feuer anlegt, die
a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.
ab 50,00 Euro
- 34. Verstoß gegen § 18 Absatz 1**
Wer Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
25,00 Euro
- 35. Verstoß gegen § 18 Absatz 2**
Wer durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
25,00 Euro
- 36. Verstoß gegen § 18 Absatz 4**
Wer Anpflanzungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden vornimmt.
20,00 Euro
- 37. Verstoß gegen § 19 Absatz 1**
Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird.
ab 10,00 Euro
- 38. Verstoß gegen § 20**
Wer in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern badet.
20,00 Euro
- 39. Verstoß gegen § 21**
Wer öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern befährt.
20,00 Euro

Das Ordnungsamt informiert

An alle Geflügelhalter des Unstrut-Hainich-Kreises

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Unstrut-Hainich folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel aufzustellen.

Altengottern

Großengottern, nur Ringmühle

Bad Langensalza, OT Mörxleben

OT Nängelstedt

OT Thamsbrück

Rasenmühle

2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

3.1 Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswanne oder -matten).

3.2 Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:

4.1 Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.2 Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3 Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Unstrut-Hainich, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Unstrut-Hainich anzuzeigen.

6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.

7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenbühl 28/29 in 99974 Mühlhausen erheben.

Zanker
Landrat

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Diese Verfügung kann im

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Mühlhäuser Weg 139
Gebäude D1 / Zimmer 222
99974 Mühlhausen / Felchta

zu den allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten:

Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Erweiterung der Aufstallungspflicht für Geflügel auf weitere Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises:

Auf Grund der bundesweit extrem gehäuften Nachweise des hochpathogenen Geflügelpest-Virus (Aviäres Influenza-Virus Subtyp H5 N8) vor allem bei Wildvögeln aber auch bei Hausgeflügelbeständen, hat der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises eine ergänzende Allgemeinverfügung erlassen. In dieser Verordnung sind weitere Risikogebiete festgelegt. Folgende Orte liegen jetzt zusätzlich im Risikogebiet des Unstrut-Hainich-Kreises:

Stadt Mühlhausen, Felchta, Görmar, Saalfeld, Windeberg

Ammern, Reiser, Kaisershagen, Dachrieden

Dörna, Hollenbach

Oberdorla, Niederdorla,

Stadt Schlotheim, Volkenroda, Hohenbergen, Österkörner, Issersheilingen

Marolterode, Mehrstädt

In diesen Orten sind bestimmte Maßnahmen einzuhalten, z.B. die generelle Aufstallung des Geflügels, Verbot der Durchführung von Geflügel-ausstellungen in diesen Gebieten.

Geflügelausstellungen o. ä. die außerhalb der o.g. Risikogebiete liegen, dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Die Tiere müssen vor und nach der Veranstaltung klinisch untersucht werden.

Wassergeflügel darf nur ausgestellt werden, wenn Ergebnisse der virologischen Untersuchung auf Geflügelpest oder ein Nachweis auf Senti-nelhaltung vorliegen.

Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird, sind bis auf Widerruf im gesamten Unstrut-Hainich-Kreis verboten.

Bei der Ausstellung von Geflügel aus den o.g. Risikogebieten muss eine klinische tierärztliche Untersuchung der Tiere im Bestand erfolgen, längsten 24 Stunden vor Beginn der Ausstellung.

Alle Geflügelhalter im Unstrut-Hainich-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen.

Ab dem 21.11.2016 ist zudem die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ des Bundes in Kraft getreten. Weitere Infos zum Inhalt dieser Verordnung sowie zur Allgemeinverfügung erhalten Sie dazu auf der Homepage des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises und beim Veterinäramt des Unstrut-Hainich-Kreises.

Achtung! Die neue Sirenenanlage der Gemeinde Weberstedt

befindet sich ab sofort „Am Schloß 10“.

Wohnraumangebote

Altengottern

3-Raum-Wohnung mit 76,4 qm
mit Küche, Bad sowie Gasheizung

- Grundmiete 382,00 € zzgl. NK

- zu vermieten ab sofort

Für weitere Anfragen zu den Angeboten oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen Frau Rathke telefonisch unter 036022/94221 oder per E-Mail an kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de zur Verfügung.

Gemeinde Altengottern**Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altengottern für das Haushaltsjahr 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 die 2. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Auf der Grundlage des § 57 i. V. m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 11.11.2016 wurde die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt in der Zeit

vom 05.12.2016 bis 19.12.2016

in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern Zimmer 107 zu den Dienststunden öffentlich aus. Es besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 der Gemeinde Altengottern wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 24/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Altengottern, den 15.11.2016

Jan Tröstrum
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altengottern für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern in seiner Sitzung am 07.11.2016 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	damit verändert sich der Gesamtbetrag des HHPL einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	82.800,00	134.700,00	1.118.150,00	1.066.250,00
die Ausgaben	33.300,00	85.200,00	1.118.150,00	1.066.250,00
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	56.150,00	139.900,00	443.400,00	359.650,00
die Ausgaben	75.050,00	158.800,00	443.400,00	359.650,00

§ 2

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

nachrichtlich:

Die **§§ 2 - 6 der Haushaltsatzung** bleiben unverändert.

Altengottern, den 15.11.2016

Gemeinde Altengottern

Tröstrum
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Altengottern**Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Altengottern**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Altengottern in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 15.11.2016 erteilt.

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Altengottern wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 24/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Altengottern, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Altengottern, den 17.11.2016

Jan Tröstrum
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Altengottern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altengottern in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern in der Sitzung am 07.11.2016 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Altengottern beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 6 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Euro 2,00“ durch die Bezeichnung „3,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

1. Kind der Familie		2. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden 100,00	bis 5 Stunden 80,00	über 5 Stunden 90,00	bis 5 Stunden 70,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemeinde Altengottern
Altengottern, den 17.11.2016
Jan Tröstrum
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Altengottern**Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altengottern über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altengottern über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Genehmigung dazu wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Genehmigungsbescheid vom 15.11.2016 erteilt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altengottern über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 24/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Altengottern, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Altengottern, den 17.11.2016
Jan Tröstrum
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altengottern über die Erhebung einer Hundesteuer**(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) und des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern in seiner Sitzung am 07.11.2016 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altengottern über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Im § 5 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr:

- a) für den ersten Hund 30,00 Euro
- b) für jeden weiteren Hund 40,00 Euro
- c) für jeden gefährlichen Hund 300,00 Euro

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten die Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93).

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 ThürTierGefG sind dies Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in § 3 Absatz 2 Nr. 1 ThürTierGefG genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung danach vorliegt.

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 ThürTierGefG sind dies Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) sich als bissig erwiesen haben,
- c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtstierärztliche Hilfe hinzuziehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemeinde Altengottern
Altengottern, den 17.11.2016
Jan Tröstrum
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Schönstedt**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönstedt für das Haushaltsjahr 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 die Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Auf der Grundlage des § 57 i. V. m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 11.11.2016 wurde die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt in der Zeit
vom 05.12.2016 bis 19.12.2016

in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern Zimmer 107 zu den Dienststunden öffentlich aus. Es besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 der Gemeinde Schönstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 24/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Schönstedt, den 15.11.2016
Matthias Reinz
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönstedt für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	damit verändert sich der Gesamtbetrag des HHPL einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	bisher EUR	auf nunmehr EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	127.800,00	94.750,00	1.592.550,00	1.625.600,00
die Ausgaben	68.800,00	35.750,00	1.592.550,00	1.625.600,00
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	59.950,00	16.000,00	136.000,00	179.950,00
die Ausgaben	43.950,00	0,00	136.000,00	179.950,00

§ 2

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

nachrichtlich:

Die §§ 2 - 5 der Haushaltsatzung bleiben unverändert.

Schönstedt, den 15.11.2016

Gemeinde Schönstedt

- Siegel -

Reinz

Bürgermeister

Gemeinde Schönstedt

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schönstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 die 3. Satzung zu Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schönstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 14.11.2016 erteilt.

Die 3. Satzung zu Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schönstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 24/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schönstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schönstedt, den 16.11.2016

Matthias Reinz

Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schönstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt in der Sitzung am 03.11.2016 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schönstedt beschlossen:

Artikel 1

Im § 4 Abs 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bleibt“ folgende Worte eingefügt:

„am Freitag nach Christi Himmelfahrt und“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schönstedt

Schönstedt, den 16.11.2016

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsbetriebes Unstrut-Hainich-Kreis

Öffentliche Mahnung von Abfallgebühren

Alle Gebührenpflichtigen, die mit der Bezahlung der Abfallgebühren bis einschließlich 2016 im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände innerhalb von einer Woche an den

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis
Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen

Bankverbindung:

IBAN: DE 0782080000442503000

BIC: DRESDEFF827

Commerzbank AG Mühlhausen

zu zahlen.

Sofern die Bezahlung der rückständigen Gebühren nicht erfolgt, werden diese im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Mühlhausen, den 21.11.2016

Hartung

Betriebsleiterin

Nichtamtlicher Teil

Vorankündigung

**Sonntag, 18.12., 17 Uhr in St. Martini
in Großengottern
Weihnachtsgospelkonzert**

Kirchengemeinden Altengottern, Großengottern, Heroldishausen

Gottesdienste in Großengottern

Sonntag, 4. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in St. Walpurgis

Sonntag, 11. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in St. Martini

Sonntag, 18. Dezember

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in St. Walpurgis

Gottesdienst in Altengottern

Sonntag, 11. Dezember

14.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis (geheizt)

Gottesdienste in Heroldishausen

Sonntag, 4. Dezember

13.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche
anschließend Adventsfeier der Gemeinde
in der Pfarre

Sonntag, 18. Dezember

09.30 Uhr Gottesdienst

Krabbelgruppe

Unsere Krabbelgruppe trifft sich wieder jede Woche am Mittwoch um 9.30 Uhr im Pfarrhaus. Natürlich sind wieder alle Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren eingeladen. Wir spielen, singen und essen gemeinsam und wollen eine Möglichkeit zum Austausch für die Eltern sein.

Wir freuen uns, wenn auch wieder neue Kinder zu uns finden und sich bei uns wohl fühlen.

Lebendiger Adventskalender

Auch in diesem Jahr lädt das Evangelische Kirchspiel Großengottern ein zum Lebendigen Adventskalender. An jedem Abend (Montag - Freitag) ab dem 1. Dezember treffen wir uns im Pfarrhaus um 17.00 Uhr zum gemeinsamen Hören, Singen, Spielen, Basteln, Backen ... Wir freuen uns auf alle, die Lust haben, dabeizusein.

Wir machen uns auf den Weg zur Krippe ...

Das werden wir am 14. Dezember (Mittwoch) ganz wörtlich nehmen. Das Kirchspiel Großengottern lädt ein zu einer **Reise nach Küllstedt**. Dort gibt es eine umfangreiche **Hauskrippenausstellung** in der Kirche zu sehen. Diese wollen wir uns anschauen und auch anschließend mit Kaffee und Kuchen einen schönen Nachmittag verbringen.

Wir starten am **14. Dezember um 13.00 Uhr** mit dem Bus an der Haltestelle **Großengottern Rathaus**.

Wer mitkommen möchte, melde sich bitte bei Doris Schwarzkopf oder im Pfarramt an.

Kirchgemeinde Flarchheim

Gottesdienste

Sonntag, 3. Advent, 11.12.

14.00 Uhr Adventkonzert mit dem Männerchor Flarchheim

Mittwoch, 14.12.

14.00 Uhr Adventfeier der Frauenhilfe

Eine gesegnete Adventzeit wünscht Ihnen
Ihr M. Reißland

Pfarrbereich Schönstedt

Die Gottesdienste und Veranstaltungen

Schönstedt

- 03.12. Angebote im Rahmen des Schönstedter Adventsmarktes ab 14 Uhr
- 11.12. Singen auf dem Saal der Gemeindeschenke - Start ab 14.30 Uhr mit Kaffee und Kuchen - Das Singen startet dann gg. 15.30 Uhr
- 18.12. Gottesdienst zum 4. Advent um 10 Uhr in der Winterkirche im Gemeinderaum
- 24.12. Gottesdienst mit Krippenspiel um 17.30 Uhr in BMV
- 25.12. Gottesdienst zum 2. Tag des Christfestes mit Chor um 9.30 Uhr in BMV
- 01.01.2017
Gottesdienst zum Jahresauftakt mit Taufe und Chor um 13 Uhr in St. Martini

Weberstedt

- 04.12. Gottesdienst zum 2. Advent um 11 Uhr in der Winterkirche im Gemeinderaum
- 18.12. Adventskonzert in der St. Ulrichskirche um 16.30 Uhr mit dem St Ulrich-Singkreis der Kirchengemeinde Weberstedt. Herzliche Einladung.
- 24.12. Gottesdienst mit Krippenspiel um 17.45 Uhr
- 25.12. Gottesdienst zum 1. Tag des Christfestes um 11 Uhr
- 01.01.2017
Gottesdienst zum Jahresauftakt um 14.30 Uhr in der Winterkirche

Mülverstedt

- 04.12. Gottesdienst zum 2. Advent um 9.30 Uhr in der Winterkirche im Gemeinderaum
- 10.12. Buntes Adventskonzert mit verschiedenen Künstlern und Darbietungen in der Mülverstedter Kirche um 16 Uhr
- 24.12. Gottesdienst mit Krippenspiel um 16.30 Uhr
- 25.12. Gottesdienst zum 1. Tag des Christfestes um 9.30 Uhr in der St. Martini-Kirche
- 31.12. Gottesdienst am Altjahresabend mit AM um 16 Uhr in der St. Martini-Kirche

KSp Zimmern

- 11.12. Gottesdienst zum 3. Advent um 11 Uhr in der Winterkirche im Gemeinderaum in Alterstedt
- 17.12. Adventskonzert in der Kirche von Zimmern um 16 Uhr mit dem Gospelchor „Voice & Soul“ aus Ufhoven mit anschließender geselliger Runde
- 24.12. Gottesdienst mit Krippenspiel in Waldstedt um 15.30 Uhr
- 24.12. Gottesdienst mit Krippenspiel in Alterstedt um 15.30 Uhr
- 24.12. Gottesdienst mit Krippenspiel in Zimmern um 16.30 Uhr
- 26.12. Gottesdienst am 2. Tag des Christfestes um 11 Uhr in Zimmern
- 31.12. Gottesdienst am Altjahresabend mit AM um 17.15 Uhr in Waldstedt

Frauenkreise im Pfarrbereich

Der Frauenkreis Schönstedt

trifft sich zur Adventsfeier am 14. Dezember(!) um 14 Uhr im Pfarrhaus. Herzliche Einladung! Ihre Ansprechpartnerin ist Frau E. Hartung.

Der Frauenkreis Weberstedt

trifft sich am 7. Dezember zur Adventsfeier um 14 Uhr im Gemeinderaum. Herzliche Einladung! Ihre Ansprechpartnerin ist Frau E. Schmalz.

Der Frauenkreis Mülverstedt

trifft sich am 13. Dezember um 14 Uhr zur Adventsfeier im Gemeinderaum im Gemeindehaus. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau M. Marschall.

Der Frauenkreis im KSP Zimmern

trifft sich zur Adventsfeier am 15.12. um 14 Uhr im Gemeinderaum in Zimmern. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau B. Gold.

Neue Gesichter sind immer herzlich willkommen in den Frauenkreisen!

Herzliche Einladung!

Gemeindeabend mit Filmvorführung



Seit 2015 hat in Schönstedt ein neues Format begonnen. Ein Trägerkreis veranstaltet im Auftrag der Ev. Kirchengemeinde einmal im Monat einen Gemeindeabend mit Filmvorführung.

Der nächste Termin ist der 9. Dezember.

Wir treffen uns in der Gaststube der Schönstedter Gemeindeschenke. Film-Start ist um 19.30 Uhr. Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten. Im Anschluss gibt es Gelegenheit, über das Gesehene mit einander ins Gespräch zu kommen. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.



!!! Ein Film für die ganze Familie!!!

Thema des kommenden Filmabends:

Hoch oben im Norden lebt der kleine Nikolas. Als er durch einen tragischen Unfall zum Waisen wird, nimmt das ganze Dorf sich seiner an. Ein Jahr lang darf Nikolas bei jeder Familie bleiben. Wenn der Weihnachtsabend naht, muss er allerdings weiterziehen. Voller Dankbarkeit schnitzt Nikolas Jahr für Jahr Geschenke für «seine» Familie. Als er zum böseartigen Tischlermeister Lisakki in die Lehre kommt, scheint sein Glück vorbei. Der bärbeißige alte Mann hasst Kinder ... Und dennoch erlebt er sein ganz eigenes Wunder einer Winternacht.

Herzliche Einladung!

Kinder- und Jugendarbeit

Unsere pädagogische Mitarbeiterin Annett Reißland bietet im Pfarrbereich folgende Kinderstunden an:

- Kirchspiel Zimmern und Schönstedt:

Die nächsten Kinderstunden finden am 1. und dann nochmals am 15. Dezember von 16.00-17.00 Uhr im Pfarrhaus von Schönstedt statt.

- Mülverstedt und Weberstedt:

Die nächste Kinderstunde findet am 14. Dezember im ehem. Mülverstedter Pfarrhaus von 16.30 - 17.30 Uhr statt.

- Teenie-Kreis für die 5. und 6. Klassen:

Alle aus dem Pfarrbereich sind hierzu eingeladen. Der nächste Teenie-Kreis findet am 1. Dezember von 17.15 - 19.15 Uhr (!) in Schönstedt statt.

- Die Junge Gemeinde des Pfarrbereich Schönstedt

trifft sich am nochmals in diesem Jahr am 9. Dezember im ehem. Pfarrhaus von Mülverstedt. Start ist um 18.30 Uhr. Herzliche Einladung an alle Jugendlichen ab 14 Jahren. Bitte meldet euch vorher mal bei Annett Reißland: Tel. (03601) 444634.

**Konfirmandenarbeit:****Termine für die Konfirmanden des JG 2017:**

Im Dezember findet kein Konfi-Treff mehr statt.

Wir starten dann in 2017 wieder ganz normal am 14.1.2017 Weberstedt von 10-12.30 Uhr

Termine für die Konfirmanden des JG 2018:

Im Dezember findet kein Konfi-Treff mehr statt.

Wir starten dann in 2017 wieder ganz normal am 17.1.2017 Mülverstedt von 17-18.30 Uhr

Malkurs für den Pfarrbereich - „Die Bunten“

Seit Herbst 2016 gibt es einen Hobby-Malkurs. Dieser wird von der in Schönstedt ansässigen Künstlerin Kati Berndt verantwortet und trifft sich wieder regelmäßig. Dabei können sich Interessierte in der Gruppe unter Anleitung mit Malen und Zeichnen ausprobieren. Im Dezember findet kein Malkurs mehr statt. Wir finden uns dann wieder im neuen Jahr zusammen. Ein guten Jahreswechsel und Herzliche Einladung an alle Neugierigen für 2017.

**Info:**

Die hier veröffentlichten Termine sind vorläufige Termine. Bitte beachten Sie jew. auch die Aushänge in den Orten.

Kontakt zum Pfarramt Schönstedt:

Pfarrer Georg Werther

Untere Kirchstraße 16, 99947 Schönstedt

Tel. (036022) 9 65 56

Mail: pfarrer.werther@gmx.de

Einen besinnlichen Advent und ein gesegnetes Christfest, wenn dann soweit ist!

Ihr Georg Werther, Pfarrer

Katholische Gottesdienste in Großengottern

Sonntag	04.12.	10.30 Uhr
Sonntag	11.12.	10.30 Uhr
Sonntag	18.12.	10.30 Uhr
Heiligabend	24.12.	18.00 Uhr Christmette

Geburtstagsglückwünsche

Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ senden herzliche Geburtstagsgrüße und wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Wohlergehen und alles Gute!

Altengottern

02.12.	zum 64. Geburtstag	Frau Daniel, Irene
02.12.	zum 74. Geburtstag	Herrn Krumbein, Gerhard

03.12.	zum 78. Geburtstag	Herrn Ewert, Klaus-Dieter
03.12.	zum 63. Geburtstag	Frau Schwarzkopf, Bärbel
04.12.	zum 75. Geburtstag	Herrn Klippstein, Gerd
06.12.	zum 82. Geburtstag	Frau Otto, Christa
07.12.	zum 72. Geburtstag	Frau Krumbein, Elvira
08.12.	zum 81. Geburtstag	Herrn Schein, Joachim
10.12.	zum 62. Geburtstag	Frau Stier, Petra
10.12.	zum 72. Geburtstag	Herrn Wetzl, Reiner
14.12.	zum 60. Geburtstag	Frau Wiegand, Heidrun
15.12.	zum 66. Geburtstag	Herrn Hönl, Hans-Peter
15.12.	zum 68. Geburtstag	Herrn Zimmermann, Rudi

Flarchheim

03.12.	zum 88. Geburtstag	Frau Zeng, Ingeburg
05.12.	zum 63. Geburtstag	Frau Zeng, Margit
07.12.	zum 66. Geburtstag	Frau Schill, Annerose
07.12.	zum 60. Geburtstag	Frau Scholz, Margret
11.12.	zum 64. Geburtstag	Herrn Zeng, Witolf

Großengottern

02.12.	zum 87. Geburtstag	Frau Atzerodt, Margarete
02.12.	zum 86. Geburtstag	Frau Hill, Marlies
04.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Frühauf, Erika
04.12.	zum 68. Geburtstag	Herrn Klippstein, Karl-Heinz
05.12.	zum 79. Geburtstag	Herrn Trabhardt, Reinhard
06.12.	zum 62. Geburtstag	Herrn Staudacher, Joachim
08.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Seebach, Christa
11.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Baumbach, Iris
11.12.	zum 65. Geburtstag	Frau Jettkandt, Martina
12.12.	zum 84. Geburtstag	Frau Langer, Helga
12.12.	zum 66. Geburtstag	Herrn Slubik, Waldemar
14.12.	zum 60. Geburtstag	Frau Rönick, Marina
14.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Stedefeld, Regina
15.12.	zum 64. Geburtstag	Frau Kästner, Regina
15.12.	zum 66. Geburtstag	Frau Klippstein, Hannelore

Heroldshausen

03.12.	zum 69. Geburtstag	Frau Kranaster, Barbara
12.12.	zum 65. Geburtstag	Frau Fischer, Anita

Mülverstedt

04.12.	zum 61. Geburtstag	Herrn Müller, Dietmar
09.12.	zum 63. Geburtstag	Frau Müller, Marlies
10.12.	zum 77. Geburtstag	Frau Kern, Edith
10.12.	zum 68. Geburtstag	Frau Till, Sibille
14.12.	zum 66. Geburtstag	Frau Kühn, Karola

Schönstedt

02.12.	zum 90. Geburtstag	Frau Schenk, Bibiane
03.12.	zum 68. Geburtstag	Herrn Rönick, Hubert
04.12.	zum 70. Geburtstag	Frau Henke, Karla
08.12.	zum 76. Geburtstag	Frau Seeligmann, Harit
08.12.	zum 83. Geburtstag	Herrn Seifert, Heinz
09.12.	zum 63. Geburtstag	Herrn Dingethal, Dieter
09.12.	zum 60. Geburtstag	Herrn Kuhles, Heigo
10.12.	zum 61. Geburtstag	Frau Tückardt, Gudrun
11.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Benkenstein, Karla
11.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Schröder, Karin
12.12.	zum 68. Geburtstag	Frau Scheidemann, Christa
13.12.	zum 65. Geburtstag	Herrn Schröter, Günter

Schönstedt OT Alterstedt

02.12.	zum 69. Geburtstag	Herrn Ludewig, Manfred
06.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Hospodarsch, Marlene

Weberstedt

03.12.	zum 81. Geburtstag	Herrn Simmen, Gerhard
06.12.	zum 67. Geburtstag	Herrn Wenk, Wolfgang
12.12.	zum 67. Geburtstag	Frau Kuhnke, Helga



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 22. November erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.

Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der VG einrichten zu lassen.

Dem Traum ein Stückchen näher ...

Die Grundschule Großengottern und der Förderverein haben schon seit vielen Jahren eine Vision, der vorhandene Spielplatz soll um eine Kletterattraktion erweitert werden.

Aus diesem Grund wird schon lange fleißig gespart.

Erfreulicherweise wählten die Veranstalterinnen des Gotterschen Kinderflohmarktes zu Beginn des neuen Schuljahres unsere Grundschule aus, um einen Teil des Erlöses für einen guten Zweck zu spenden. Die Eltern und Mitarbeiter der Schule unterstützten die „Flohmarktmuttis“ bei der Herrichtung der Verkaufsstände und trugen mit zahlreichen Kuchen zum leiblichen Wohl der Flohmarktbesucher bei. Umso erfreuter nahmen wir dann eine Spende in Höhe von 1.100 € entgegen.



Es ist schon zu einer schönen Tradition geworden, dass unsere Grundschule im Rahmen der Eröffnung des Jahrmarktes einen Spendenscheck vom Verein „Rock im Dorf“ bekommt.

Nachdem die Grundschüler mit ihrem Programm zur Jahrmarktseröffnung beigetragen hatten, durften wir einen Scheck in Höhe von **1.000 €** entgegennehmen.

Wir sind unserem Traum mit diesen Spenden wieder ein Stück näher gekommen und hoffen, unser Vorhaben im Jahr 2017 endlich realisieren zu können.

Die Schüler, Mitarbeiter der Grundschule und der Förderverein bedanken sich recht herzlich für die großzügigen Spenden!

Grundschule und Förderverein**Geburtstagsglückwünsche der Vereine****Altengotterscher Carnevalsverein**

Der ACV gratuliert seinen Mitgliedern herzlich zum Geburtstag:

12.12. Olaf Walter
13.12. Nina Stollberg

Freiwillige Feuerwehr Altengottern

Wir gratulieren unserer Kameradin und unserem Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

03.12. Bärbel Schwarzkopf
10.12. Winfried Ring

Landseniorenverein Altengottern

Der Landseniorenverein übermittelt seinen Mitgliedern die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:

06.12. Christa Otto
08.12. Joachim Schein

Schützenverein Altengottern

Die Schützenkompanie „St. Sebastian“ gratuliert ihrem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag mit einem immer „Gut Schuss“!

13.12. Nina Stollberg

Trinitatisverein Altengottern

Der Trinitatisverein übermittelt seinem Mitglied die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:

02.12. Gerhard Krumbein

Heimatverein Flarchheim

Der Heimatverein Flarchheim gratuliert seine, Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

07.12. Annerose Schill

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

Die FFW Großengottern gratuliert ihrem Kameraden herzlichst zum Geburtstag:

11.12. Adrian Heidrich

Karnevalsverein „St. Bock“ e.V. Großengottern

Der Karnevalsverein „St. Bock“ gratuliert seinem Mitglied zum Geburtstag und wünscht für das kommende Lebensjahr auch außerhalb der närrischen Zeit alles Gute:

05.12. Marko Walter

Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

Der Vorstand der Kleingartenanlage „Einheit“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag recht herzlich und wünscht weiterhin viel Glück und Gesundheit:

11.12. Martina Jettkandt
13.12. Jörg Wienhold

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

Der Rassegeflügelzuchtverein „Züchterleiß“ gratuliert seinem Mitglied herzlich zum Geburtstag, mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr:

11.12. Inge Langer

Reitclub St. Walpurgis Großengottern e.V.

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern und wünschen für das kommende Lebensjahr Gesundheit, Glück und sportliche Erfolge:

08.12. Nadine Keiderling
09.12. Birgit Keil
14.12. Thomas Meißner
14.12. Tobias Meißner

„Rock im Dorf“ e.V.

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

13.12. Melanie Schenk

Schützenverein 1841 Großengottern e.V.

Wir gratulieren unseren Vereinsmitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr:

07.12. Michael Stedefeld
09.12. Bernd Rechtenbach

SC 1918 Großengottern e.V.

Der Sportclub 1918 gratuliert seinen Fußballfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

05.12. Niklas-Paul Rönick
05.12. Patrick Rost
08.12. Danny Baumgardt
09.12. Michael Strümpf
14.12. Rolf-Sigurd Weiß
14.12. Hannes Dudda

Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt gratuliert ihren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

04.12. Andreas Svoboda
09.12. Marlies Müller

Hainicher Schützengilde 1991 e.V. Mülverstedt

Wir gratulieren unseren Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag, wünschen beste Gesundheit und sportliche Erfolge:

05.12. Thomas Schreiber
08.12. Georg Klemm

Motorsportverein Mülverstedt e.V.

Der Motorsportclub Mülverstedt gratuliert seinem Sportfreund recht herzlich zum Geburtstag:

12.12. Sibylle Brzezek

SG Rot-Weiß Mülverstedt

Die Sportgemeinschaft Rot-Weiß gratuliert ihren Keglern mit einem dreifach „Gut Holz“ ganz herzlich zum Geburtstag:

06.12. Pascal Boye
07.12. Sylvia Schreiber
09.12. Gerd Schreiber

Freiwillige Feuerwehr Schönstedt

Wir gratulieren unserem Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

04.12. Ralf Schibalski

Hundesportverein e.V. Schönstedt

Der Schönstedter Hundesportverein gratuliert seinen Vereinsmitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

07.12. Armin Parschau
12.12. Jana Metzner
14.12. Sabine Herz

Rassegeflügelverein Schönstedt

Wir gratulieren unserem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag und wünschen auch weiterhin beste Zuchterfolge bei der Erhaltung ihrer Rasse:

09.12. Heigo Kuhles

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert seinem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag:

04.12. Andreas Svoboda
05.12. Ingo Thalmann
08.12. Thomas Ritter
13.12. Jenny Latniak
13.12. Leon Schüler
13.12. Florian Mäder

Dorfclub Weberstedt e.V.

Unser Verein gratuliert seinen Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag:

03.12. Andy Oetterer
12.12. Markus Bergmann

Freibad Weberstedt e.V.

Unser Verein gratuliert seinen Mitstreitern ganz herzlich zum Geburtstag:

14.12. Michael Brückmann
14.12. Hannes Dudda

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 22. November erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.

Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

Creaton scheitert an Ligafavoriten**Volleyball - Bezirksliga Nord Herren**

Spieltag Nr. 2 führte die Volleyballer vom SV Creaton Großengottern nach Leinefelde, wo der heimische ESV Lok neben den Männern aus dem Unstrut-Hainich-Kreis das neuformierte Team von Concordia Erfurt 2 empfing.

Im ersten Kräftemessen zwischen Leinefelde und Großengottern kamen die Hausherrn besser ins Spiel und gewannen folglich den ersten Durchgang mit 19:25. Doch in der Folge dominierten die Gäste. Lediglich eine Schwächephase Ende des 2. Satzes verhinderte einen deutlicheren Satzgewinn - 25:22. Es sollte der einzige Durchhänger in diesem Spiel für die Männer um Teamkapitän André Höpfner bleiben. In den Sätzen 3 und 4 ließen die Gatterschen den Eichsfeldern mit jeweils 25:11 nicht den Hauch einer Chance.

Nach anfänglichen Problemen und einem 0:2 Satzrückstand berappeln sich die Leinefelder in ihrer zweiten Begegnung des Nachmittages noch einmal und zwangen die Verbandsligaerfahrenen Erfurter in den Entscheidungssatz. Dort mussten sie sich aber mit 6:15 deutlich geschlagen geben.

Nach dieser verhältnismäßig langen Wartepause kamen die Creatorer in der letzten Begegnung des Spieletages gegen die erfahrenen Erfurter

schwer in die Gänge. Nachdem die anfängliche Trägheit aus den Knochen gespielt wurde, gestalteten sie die Partie über weite Strecken ausgeglichen. Allerdings fehlte in den spielentscheidenden Situationen die nötige Abgezocktheit sowie das nötige Quäntchen Glück. Somit verlor der SVC das Spiel 0:3.

Am dritten Spieltag binnen drei Wochen ging die Reise für die SVC Volleyballer in die Landeshauptstadt. Neben den gastgebenden VSC 05 Erfurt trafen die auf Libero Andy Walesa verzichtenden Gatterschen auf den zweiten Staffelfavoriten, den TSV 90 Gotha, an diesem Spieltag. Gleich im ersten Spiel des Tages zeigten die spielstarken Erfurter in den ersten beiden Durchgängen mit jeweils 16:25 den Volleyballern des SV Creaton klar die Grenzen auf. Doch die Creatorer holten im dritten Satz noch einmal alles spielerisch Mögliche aus sich heraus und setzten mit dem 25:20 Satzgewinn zumindest eine kleines Achtungszeichen. Auch im vierten Satz hielten die Gäste die Partie offen ehe sich die spielstärkeren VSC Männer schließlich mit 25:20 durch setzten konnten.

Im darauffolgenden Spitzenspiel zwischen Erfurt und Gotha zeigten beiden Teams warum sie zum engeren Favoritenkreis der Bezirksliga Nord gehören. Erst im Tiebreak musste sich Gotha dem VSC Erfurt beugen.

Doch wer annahm, dass sich Gotha kräftemäßig verausgabt hat oder einen moralischen Knick bekommen hat, sah sich getäuscht.

Mit frischem Personal von der Bank wurden die Gothaer im Spiel gegen die niemals aufsteckenden SVC-Männer ihrer Favoritenrolle gerecht. Am Ende siegten die Gothaer ungefährdet mit 3:0.

Da die Gatterschen Volleyballer gegen die Liga-Schwergewichte nichts Zählbares mitnehmen bleibt einzig die Erkenntnis, dass man zwar phasenweise gut mithalten konnte aber in den wichtigen Spielsituationen die erforderliche Entschlossenheit und Cleverness fehlte, um mehr als ein Lob für ein gutes Spiel vom Kontrahenten zu erhalten oder den berüchtigten „Blumentopf“ zu gewinnen.

Nachtrag:

Sportlich stehen für die Volleyballer aus Großengottern 3 Siege aus 6 Spielen zu buche. Da aber aufgrund einer sog. grünen Tisch Entscheidung das Ergebnis nach dem 3:0 Sieg über Arnstadt gegen den SV Creaton Großengottern mit 0:3 und jeweils 0:25 in den Sätzen gewertet wurde, hat das SVC-Team lediglich 6 Punkte auf der Habenseite.

Grund für diese Entscheidung war ein Fehlen der seit dieser Spielzeit eingeführten und zum Spieltag ausgedruckt vorzuliegenden „digitalen“ Spielerpässe.

Im Sinne der sportlichen Fairness kann aufgrund dieser Entscheidung der Männer/ Damen am grünen Tisch nur verständnislos der Kopf geschüttelt werden. Und dieser Meinung ist man nicht nur im Creaton-Team. Bereits am Samstag den 3. Dezember haben die gatterschen Volleyballer Gelegenheit dazu ihr Punktekonto aufzubessern. Sie empfangen in der Gotternhalle den Kirchheilinger SV und die Liganeulinge vom SVC Nordhausen 2.

2. Spieltag am 12.11.2016 in Leinefelde

ESV Lok Leinefelde - SVC Großengottern	1:3
	(25:19; 23:25; 11:25; 11:25)
ESV Lok Leinefelde - SV Concordia Erfurt 2	2:3
	(24:26; 22:25; 25:19; 25:20; 6:15)
SVC Großengottern - SV Concordia Erfurt 2	0:3
	(23:25; 25:27; 22:25)

Es spielte für den SV Creaton Großengottern:

Christian Hanauska, Sebastian Kümmel, Robin Uthe, Steffen Schubert, André Höpfner, Andy Walesa, Christian Schubert

3. Spieltag am 19.11.2016 in Erfurt

VSC 05 Erfurt - SVC Großengottern	3:1
	(25:16; 25:16; 20:25; 25:20)
VSC 05 Erfurt - TSV 90 Gotha	3:2
	(23:25; 25:22; 25:17; 21:25; 15:6)
SVC Großengottern - TSV 90 Gotha	0:3
	(20:25; 16:25; 23:25)

Es spielte für den SV Creaton Großengottern:

Christian Hanauska, Sebastian Kümmel, Robin Uthe, Steffen Schubert, André Höpfner, Steffen Wedel, Christian Schubert

Kunstradverein von Großengottern in neuen Trikots wieder erfolgreich beim Thüringenpokal in Gebesee

Beim Thüringenpokal im Kunstradfahren am 12. November in Gebesee starteten die Jungen und Mädchen des SV Creaton Großengottern zum ersten Mal in ihren nagelneuen Trikots. Diese wurden durch Spenden vom Rock im Dorf e.V. Großengottern, der MEHAG in Mühlhausen, der Gemeinde Weberstedt und Jürgen Anhalt finanziert. Auf diesem Wege möchten wir uns bei all denen ganz herzlich bedanken.



Wie erwartet wurden beim letzten Wettkampf im Jahr 2016 wieder gute und sehr gute Ergebnisse erzielt.

Bei ihrer ersten Teilnahme an einem Wettkampf belegte Leonie Möhr den 2. Platz beim Bambipokal.

Bei den Mädchen der Altersklasse U11 erreichten Laura Groß, Fiona Schulze und Laura Hill die Plätze drei, vier und sechs. Kevin Groß belegte in seiner Altersklasse U15 den ersten Platz.

Im gemischten Zweier-Kunstradfahren gewannen Laura und Kevin Groß sowie im Mädchen-Zweier Laura Hill und Fiona Schulze den goldenen Pokal und auch die Vierer-Kunstradmannschaft mit Cara Prehl, Carolina Schulze, Lilly Kirsch und Kevin Groß landeten mit ihrem neu eingeübten Programm auf dem ersten Platz.



Genau diese Vierer-Mannschaft wurde im letzten Jahr als populärste Nachwuchsmannschaft im Unstrut-Hainich-Kreis ausgezeichnet und auch in diesem Jahr sind sie wieder als eine der ersten drei Mannschaften nominiert. Das genaue Ergebnis wird am 26.11.16 in der Kulturstätte Schwanenteich in Mühlhausen bekannt gegeben.

Wir würden uns über alle Kinder und Jugendliche freuen, die sich für das Kunst- oder Einradfahren interessieren und gerne bei uns mitmachen möchten. Wir trainieren montags und donnerstags von 17.30 bis 19.00 Uhr in der Gottern-Halle neben dem Gymnasium Großengottern. Kommt einfach rein und probiert es einmal aus.

P. Groß

Der SC 1918 Großengottern bedankt sich bei Familie Klein

Viele Einwohner unserer Gemeinde erinnern sich bestimmt noch gerne an die Filmvorführungen aus Anlass unseres 350. Jahrmarktes.

Frau Veronika und Herr Siegfried Klein haben viele Stunden dazu verwandt, damit dieser Film zu einem bleibenden Erlebnis werden konnte. Wie sehr der Film den Besuchern gefiel, verdeutlicht auch die große Zahl der von ihnen gekauften DVD's mit der entsprechenden Filmkopie.

Den Verkaufserlös spendete Familie Klein Vereinen und Kindereinrichtungen unserer Gemeinde. Auch der SC 1918 Großengottern konnte sich über beträchtliche 500,00 € freuen, die der Verein größtenteils für die Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit verwenden wird.

Nochmals ein herzliches Dankeschön für die vielen Stunden, die für die Entstehung des Films nötig waren und die großzügige Spende.

**SC 1918 Großengottern e.V.
Der Vorstand**



Faschingsauftritt bei St. Bock in Großengottern

Mit einem dreifach donnernd schallendem St. Bock Helau läutete der Vizepräsident Oliver mit Garde und Elferrat die 5. Jahreszeit ein.

Alle Gäste waren zum Sessionsauftritt am Samstag, 12.11. in das närrische Wohnzimmer des Karnevalvereins eingeladen.

Bei kuscheligen Temperaturen und in gemütlicher Atmosphäre konnte ein neues, buntes und gut eineinhalbstündiges Programm miterlebt werden. Traditionell begann der Abend mit dem Gardetanz. Die acht Gardemädels hatten sichtlich Spaß bei ihrer Darbietung.



Am Stammtisch sitzend und über den aktuellen Dorfratsch philosophierend sah man das Männerballett. Wer noch nicht auf dem neuesten Gotterschen-Stand war, sollte bei diesem Programmpunkt die Ohren spitzen, denn hier gab es einiges zu erfahren. So wird der Fasching bald auf der alten Kegelbahn stattfinden (Passend zum neuen blauen Tor wird natürlich auch der Verein in „Zum blauen Bock“ umbenannt.), der Rewe erhält einen Konkurrenten in unmittelbarer Nähe ... Lidl hält dort Einzug und das Bernsteinzimmer wird wohl bei Ausgrabungen in der Nähe von Großengottern entdeckt. Auch die Bauarbeiten im heimischen Ort wurden neugierig unter die Lupe genommen. In der „ganz neuen Straße“ geht es langsam voran und auch die Bauplätze im Neubaugebiet „Am Hoeg“ füllen sich sichtlich. Bauen manche mehrere Häuser und beanspruchen dadurch mehrere Bauplätze und nutzen andere die „vielleicht kostengünstigeren Müllentsorgungsplätze“ in diesem Bereich? Alles eine große Frage, die nicht ganz geklärt werden konnte. Und auch die „Kaltwelle“ im hiesigen Friseursalon blieb nicht unerwähnt.



In der Bütt konnten alle unseren Reiko begrüßen. Lebhaft erzählte er von langen und kurzen Schlangen an Supermarktkassen. Aber egal an welcher man sich auch anstellt, man steht eh immer an der Langsamsten. Die Wahl in Amerika ließ ihn auch nicht kühl. Reiko glaubt an ein Paralleluniversum, anders ist der Ausgang nicht zu erklären. Mit viel Humor und auch mal über sich selbst lachend, führte Oliver gekonnt durch das schwungvolle Programm.



Mitschwingen konnten alle närrischen Gäste bei den drei Tanzgruppen, die wieder einmal mit ihren Showtänzen überzeugten.



Lollipops



Single Ladies

Herzliche Lacher ernteten Oliver und Alexander als Gesangsduo. Besonders der Inhalt ihres Liedes brachte wohl auch einige Anwesende in Verlegenheit.

Denn mit einer lukrativen Geschäftsidee soll der Ort noch attraktiver für die Bürger und den Durchgangsverkehr werden. Das Friseurhandwerk lockt beide in eine für sie eher unbekannte Branche, denn ihnen soll es dabei nicht um den Kopfbewuchs gehen. Als Ästhet für den unteren Bereich des menschlichen Körpers sprechen sie gezielt die Männerwelt an. Im Vorfeld sollten aber noch einige Fragen zur Vorgehensweise geklärt werden. Nimmt man für diese Rasur die selbe Creme wie für das Gesicht, Rasierschaum oder -gel und sollte zur Vollendung Rasierwasser verwendet werden? Zu einer wirklichen Lösung sind sie nicht gekommen. Aber wir lassen uns einmal überraschen, ob in kommender Zeit ein neues Geschäft in Großengottern die Männer- und Frauenwelt begeistern wird („Ganz intim bei Oli und Ali“).

Zum Abschluss trafen sich alle Akteure im Wohnzimmer des Vereinshauses, bedankten sich für einen schönen Abend und sangen gemeinsam mit dem Publikum die närrische Hymne:

**„Narren seid ihr alle schon bereit,
St. Bock s'ist Karneval, es wird mal wieder Zeit!“**



Noch lange wurde gefeiert, getanzt und gelacht. Wer Lust auf Discofeeling hatte, kam genauso auf seine Kosten, wie die Narren, die zu Rhythmen aus zahlreichen Musikepochen tanzten.

Wir danken allen fleißigen Helfern und unterstützenden Händen vor und hinter der Bühne, freuen uns auf unseren Hauptfasching 2017 und natürlich auf euer Kommen.

Wir begrüßen euch dann mit dem Motto:

**„Fasching ist so schön wie nie,
St. Bock feiert Après Ski!“**

Am 18.02.2017 sehen wir uns zur Prunksitzung, am 19.02.2017 ist Kinderfasching und am 25.02.2017 der Umzug durch Großengottern mit närrischem Ausklang im Vereinshaus.

Weitere Termine, Bilder und zahlreiche Informationen um und über St. Bock findet ihr auch auf unserer Internetseite www.st-bock.de. Besucht uns doch einfach auch dort einmal!

Bis zum neuen Jahr verabschieden wir uns mit einem

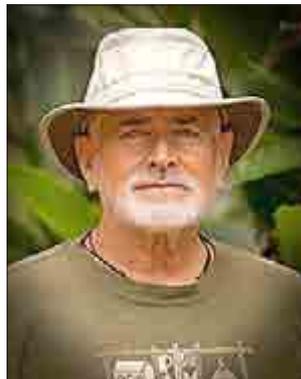
dreifach, donnernd, schallendem

St. Bock He-lau, He-lau, He-lau!

Bleibt schön gesund und närrisch!!

Mit Gotterschen Wurzeln in der Welt

von Manuel Heß



Joel R. Dennstedt

Joel R. Dennstedt wurde 1949 als Sohn des Architekten Keith Francis Dennstedt (1920-1985) und dessen Frau Joyce Marjorie Koch (1928-1981) geboren. Er wuchs mit einem älteren Bruder in Ramona auf, wo er im Alter von acht Jahren begann, kleine Geschichten z.B. über seine Katze und über Lebensereignisse, die ihn zu jener Zeit bewegten, zu schreiben. Nach der High School 1967 ging er an die Universität nach San Diego, wo er die Fächer Geschichte und Wirtschaftswissenschaften belegte. Nach seinem Abschluss 1971 ging er für

rund 15 Jahre nach Alaska, wo er in den Bergen lebte, auf wilde Tiere traf und mit der Natur lebte und überlebte. Im Jahr 2000 startete er seine Karriere in der Wirtschaft als Projektmanager bei „Office Pavilion“ in San Diego. Von August 2008 bis Januar 2009 war er in selber Stellung bei „Contract Interiors“ in San Diego, 2010 bis 2012 war er bei JP Morgan, einer Bank mit Filialen in der ganzen Welt. Im Jahr 2012 kam der Ausstieg aus der Weltwirtschaft und der Beginn seines wahren Lebens, seiner Leidenschaft. Mit seinem Bruder Stephen, der ein Wildlife Fotograf ist, bereiste er die Welt, fremde Orte, neue Menschen, interessante Kulturen. Er begann seine Reisen, seine Eindrücke und Erlebnisse in Büchern festzuhalten. Er nennt sich selbst ein Weltreisender und lebt heute in Mérida in Mexico, wo er für die „Yucatan Times“ als Journalist gelegentlich schreibt. Als Autor von drei Büchern, vielen Kurzgeschichten und Novellen ist er in der Autorenszene bekannt. Das Reisen und Weltbummeln liegt den Dennstedts im Blut, denn schon Joels Vorfahren sind im 19. Jhd. von Hamburg aus mit einem Schiff von Deutschland nach Amerika gefahren, ohne zu wissen, wohin die Reise genau geht und was sie erwartet. Seine Gotterschen Wurzeln hat Joel R. Dennstedt in Johann Friedrich Dennstedt (1792-1866) und dessen Frau Dorothea Elisabeth Haun (1793-1835). Johann Friedrich Dennstedt wanderte 1846 nach dem Tod seiner Frau von Großengottern nach Kanada aus. Natürlich hat Joel R. Dennstedt mit der Familie Dennstedt in Großengottern gemeinsame Vorfahren aber auch die Familie Stephan in Großengottern hat mit ihm gemeinsame Wurzeln.

Mit diesem letzten Beitrag zu den Menschen in der Welt, die ihre Wurzeln u.a. in Großengottern haben möchte ich mich vorerst verabschieden. Ich hoffe, Sie als Leser hatten Spaß und Freude an den Biographien und den Menschen, die ihre Wurzeln ebenfalls wie viele andere in Großengottern haben.

Sonstiges

Jugendliche aus aller Welt zu Besuch im Unstrut-Hainich-Kreis

Landrat Harald Zanker und AFS suchen Gastfamilien

Mühlhausen/Thüringen, 9. November 2016. In den eigenen vier Wänden eine neue Kultur entdecken - diese Erfahrung können Familien aus dem Unstrut-Hainich-Kreis ab Februar 2017 machen. Anfang des Jahres erwartet die gemeinnützige Organisation AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. 125 Schülerinnen und Schüler aus rund 20 Ländern. Die Jugendlichen kommen für ein halbes oder ganzes Jahr nach Deutschland, um den Alltag zu erleben, die Sprache zu lernen und neue Eindrücke zu sammeln.

Gemeinsam mit AFS sucht Landrat Harald Zanker Familien, die eine Schülerin oder einen Schüler auf Zeit bei sich aufnehmen möchten. „Das Zusammenleben mit einem Gastkind aus einem anderen Land ist eine wertvolle Erfahrung für die ganze Familie. Miteinander können sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten feststellen und lernen jeweils die andere Kultur intensiv kennen. Ich freue mich über jede Familie aus unserem Landkreis, die diese Erfahrung machen möchte“, so Zanker über das Gastfamilienprogramm der Organisation.

Ein Gastkind aufnehmen können Paare mit oder ohne Kinder, Alleinerziehende, gleichgeschlechtliche Paare, Senioren und Alleinstehende, die sich ehrenamtlich für den Schüleraustausch engagieren wollen. Dazu braucht es kein großes Haus oder ein eigenes Zimmer - ein freies Bett, ein Platz am Tisch und ein offenes Herz genügen. Vorbereitet und begleitet werden die Familien von AFS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern in der Region sowie aus der Geschäftsstelle in Hamburg. Es gibt die Möglichkeit, ein Gastkind ab sechs bis acht Wochen bis zu einem Schuljahr aufzunehmen.

Interessierte, die ihr Zuhause für ein Gastkind öffnen möchten, können sich im Internet unter www.afs.de/gastfamilie erkundigen oder direkt an die Austauschorganisation AFS wenden – unter der Telefonnummer 040 399222-90 oder per E-Mail an gastfamilie@afs.de.

Übergabe Zuwendungsbescheide

Nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen, erhalten Kommunen die Flüchtlingskinder in einer Kindertagesstätte betreuen im Jahr 2016 einen **Pauschalbetrag von 5.784,00 € je Flüchtlingskind**. Die Zuwendungsbescheide des Landkreises wurden am 15.11.2016 an die Stadtverwaltung Mühlhausen und an die Gemeinden Obermehler, Körner, Großengottern, Altengottern, Weberstedt, Schönstedt und Ballhausen übergeben.

Breitband für 1.325 Haushalte im Unstrut-Hainich-Kreis beantragt

Der Unstrut-Hainich-Kreis hat sich bereits im Sommer dieses Jahres entschlossen die Gesamtkoordination für die Antragstellung der noch nicht mit mindestens 30 Mbit/s versorgten Gebiete durch die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Fördermittelantrags zu übernehmen. Dieser wurde fristgerecht innerhalb des dritten Aufrufes am 28. Oktober 2016 beim Breitbandbüro des Bundes eingereicht.

„Eine flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau zukunftssicherer NGA-Netze sind in Zeiten der Digitalisierung zu einem entscheidenden Standort- und Wirtschaftsfaktor geworden“, weiß Landrat Harald Zanker. Nachdem aber oftmals aufgrund fehlender Rentabilität kein marktgetriebener Ausbau, vor allem in dünn besiedelten Gebieten, durch die Telekommunikationsunternehmen erfolgt, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Bundesförderprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ initiiert. Ziel ist die nachhaltige und zukunftsfähige Breitbandversorgung bislang unterversorgter Gebiete mit mindestens 50 Mbit/s im Download bis 2018. Grundlage des Kreisprogramms stellte die Analyse der Breitbandversorgung dar. Um die noch NGA-unterversorgten Gebiete im Unstrut-Hainich-Kreis zu identifizieren und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines NGA-Ausbaus zu beleuchten, beauftragte der Landkreis einen externen Planer. Die Beratungsleistungen werden ebenfalls vom Bund gefördert. Den Zuwendungsbescheid über den maximalen Förderbetrag von 50.000 Euro nahmen Jörg Klupak, stellvertretender Landrat, und Anja Grabe, verantwortliche Projektkoordinatorin im Landratsamt, am 10. November 2016 im Bundesverkehrsministerium entgegen.

Die PricewaterhouseCoopers WPG AG, kurz PwC, erstellte auf Basis der vorliegenden Daten unter Hochdruck eine Breitband-Studie mit anschließender Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. „Im Rahmen einer Markterkundung übermittelten uns Netzbetreiber die Versorgungsdaten zu den Gemeinden und Städten des Landkreises. Diese gaben Auskunft zum aktuellen und künftigen Versorgungsstand. Zur Plausibilisierung der Daten wurden zusätzlich Informationen aus dem Breitbandatlas des Bundes herangezogen“, schildert Anja Grabe das Vorgehen der PwC AG.

„Im Ergebnis war festzustellen, dass im Unstrut-Hainich-Kreis bereits überwiegend eine Versorgung von mindestens 30 Mbit/s gegeben ist bzw. im Zuge des privatwirtschaftlich angekündigten Ausbaus der Netzbetreiber innerhalb der nächsten drei Jahre hergestellt wird. Dennoch weisen einige Kommunen sogenannte „weiße NGA-Flecken“ auf und kommen grundsätzlich als Ausbaubereich im Sinne des Bundesförderprogramms in Frage“, so die Projektkoordinatorin weiter.

Das beantragte Ausbaubereich umfasst 1.325 unterversorgte Haushalte und 72 unterversorgte Gewerbe in den folgenden 16 Kommunen: Altengottern, Anrode, Bad Tennstedt, Großengottern, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Menteroda, Mühlhausen, Mülverstedt, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim, Schönstedt, Sundhausen und Weberstedt. Insgesamt stehen für die Breitbandförderung aus Bundesmitteln 4 Milliarden Euro bereit. Mit dem Bundesprogramm wird der Netzausbau technologieunabhängig gefördert. Der Fördersatz beträgt für die Gemeinden des Landkreises durchschnittlich 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Da das Bundesprogramm mit den Förderprogrammen der Länder kombinierbar ist, steigt der Förderanteil auf 90 Prozent. Zudem beabsichtigt der Freistaat Thüringen Kommunen, die den Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegen, gesondert bei der Umsetzung des Breitbandausbaus zu unterstützen. „Dies ist uns vor der Antragstellung schriftlich in Aussicht gestellt worden“, ergänzt der Landrat. Ziel des Landkreises ist es, mit den Fördermitteln eine Wirtschaftlichkeitslücke für den erforderlichen Ausbau zu schließen. Mit vorliegendem Bewilligungsbescheid soll sowohl der Aufbau der Infrastruktur als auch der Netzbetrieb ausgeschrieben werden. Die Erschließung der Haushalte erfolgt dabei vorrangig über ein FTTC-Netz. Bei Gewerbegebieten und wesentlichen gewerblichen Nachfrager wird das Glasfaser bis in das Gebäude verlegt (FTTB), um Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch und höher zu ermöglichen. „Das Betreibermodell, bei welchem der Kreis das Netz selber ausbaut um es später zu verpachten, kam aufgrund der Investitionen und des Verwaltungsaufwandes nicht in Frage“, erklärt Anja Grabe.

Eine Entscheidung zur Förderung des Kreisprojektes wird Anfang nächsten Jahres erwartet. „Das Arbeitstempo wird rasant bleiben“, kündigt Harald Zanker schon einmal an, „denn der Netzausbau soll Ende 2018 abgeschlossen sein“. Die Kreisverwaltung ist trotz Übernahme der Aufgabe der Breitbandversorgung auf die Unterstützung der Kommunen angewiesen und hofft auch weiterhin auf gute Zusammenarbeit.



(v. l.) Dorothee Bär, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesverkehrsminister, Jörg Klupak, stellvertretender Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises, Christian Hirte, CDU-Bundestagsabgeordneter, und Anja Grabe, verantwortliche Projektkoordinatorin im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Anja Grabe Regionalmanagement Unstrut-Hainich



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Großengottern

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Marktstraße 48, 99991 Großengottern
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: für die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinschaftsvorsitzende für die Gemeinden die Bürgermeister
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amtsblattes kann auch im Internet unter der Adresse www.lw-aktuell.de aufgerufen werden.

Nikolaus am 6. Dezember

Zum Nikolaus möchten wir noch einmal einen gemeinsamen Abend mit Euch verbringen!!!

17:00 Uhr im Schlosspark

mit Nikolaus und Überraschungen

Essen und Getränken

wärmendem Feuer

kleiner sportlicher Betätigung



*Wir laden herzlich ein zum
Advents-Konzert in Schönstedt*

**am 3. Advent, Sonntag, dem 11. Dezember,
in den Saal der Gemeindeschenke**

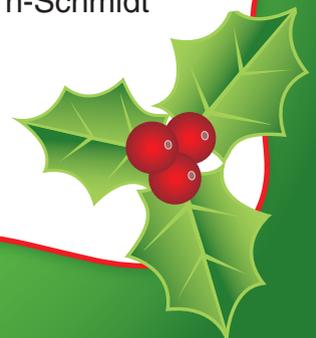
Einlass: 14.00 Uhr - Beginn: 15.30 Uhr

Mitwirkende:

- Volkschor Schönstedt und Kinder der Gemeinde unter Leitung von Frau Gruner
- Schulchor der Grundschule unter Leitung von Frau Dorn-Schmidt

**Wir reichen gern Kaffee und Kuchen und
freuen uns auf Ihr Kommen.**

Ihr Volkschor Schönstedt



Advents-Konzert

3. Advent - Sonntag, 11. Dezember, 17.00 Uhr,
St. Martini Kirche Großengottern

Es laden herzlich ein:

JUNGE MUSIKANTEN
UND DER FRAUENCHOR GROSSENGOTTERN



Der Verein St. Trinitatis Altengottern
lädt recht herzlich zur Einstimmung
auf die Advents- und Weihnachtszeit

**am Dienstag, dem 13. Dezember, um 14.00 Uhr,
in die Trinitatiskirche ein.**

Bei Kaffee und Kuchen und weihnachtlicher Musik
möchten wir mit unseren Mitgliedern
sowie allen interessierten Bürgern von Altengottern
ein paar harmonische Stunden verbringen.

**Wir freuen uns über euer Kommen.
Verein St. Trinitatis**

